

Informationen und baurechtliche Bewertung von Schotter- bzw. Steingärten

Seit geraumer Zeit werden vermehrt unbebaute Grundstücksflächen in unserer Gemeinde aus verschiedenen Gründen als Stein- bzw. Schottergärten ausgeführt. Abgesehen von der Frage der Optik, beeinträchtigt diese Art der Gartengestaltung Natur und Ökosysteme in vielerlei Hinsicht und führt nicht selten auch zu nachbarschaftlichen Problemen. Das Lüneburger Oberverwaltungsgericht urteilte im Januar 2022, dass Bauaufsichtsbehörden die Entfernung von unrechtmäßig errichteten Schottergärten einfordern können.

Die Gemeinde Bohmte weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) nicht überbaute Grundstücksflächen **Grünflächen** sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Eine Ausgestaltung von Gartenflächen mit Schotter bzw. Kies ohne zugehörige, zulässige Nutzung (z.B. Kiesfläche als Einstellplatz) stellt keine Grünfläche dar.

Bebauungspläne legen in der Regel fest, wie viel Fläche versiegelt werden darf. In den meisten Bebauungsplänen in der Gemeinde Bohmte ist festgesetzt, dass ca. 40 % der Grundstücksfläche in Wohngebieten versiegelt werden dürfen. In manchen Bereichen sogar weniger. Schotter- und Steingärten gelten als versiegelte Flächen und werden bei der Berechnung voll mit angerechnet. In bestimmten Fällen kann das Anlegen von Stein- und Schottergärten Maßnahmen durch die Bauaufsicht (Landkreis Osnabrück) nach sich ziehen. Hier drohen Rückbauanordnungen und/oder Bußgeld.

Die Erhaltung bzw. Herstellung von Lebensräumen für Insekten ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung unserer Ökosysteme!

Neben den einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen haben genannte bauliche Anlagen zahlreiche **Nachteile** gegenüber Grünanlagen. Es kommt zu einer erhöhten Hitze und Staubbelastung im Sommer und sie bieten Insekten, Vögeln und anderen Gartentieren weder Nahrung noch Lebensraum. Die ökologische Wertlosigkeit und eine langfristige Bodenzerstörung durch verdichtete und versiegelte Oberflächen zählen ebenso zu den Nachteilen. Zudem wird durch eine unzulässige Versiegelung der Niederschlag abgeleitet und geht damit für einen zukünftigen Grundwasserhaushalt verloren, das bedeutet der Boden verliert seine Funktionsfähigkeit (Wasserspeicher, Humusbildung,

Bodenlebewesen) und Schotter bzw. Steine erschweren bzw. verhindern die Versickerung von Oberflächenwasser.

Was zunächst pflegeleicht erscheint, ist später doch aufwändig in der Pflege. Unkraut ist schwer aufzuhalten. Eine weitere Belastung der Umwelt ist der Einsatz chemischer Unkrautbekämpfungsmittel.

Wir möchten Ihnen ans Herz legen, bei Ihrer Vorgarten- und Gartenplanung und auch bei der nächsten Umgestaltung die genannten gesetzlichen Vorgaben und auch die Vor- und Nachteile der Versiegelung unbedingt mit einfließen zu lassen.

Wenn jeder einen kleinen Teil zu Natur- und Umweltschutz beiträgt, ist viel gewonnen!

Ihre Gemeinde Bohmte